

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1959

Geschäftszahl

2383/56

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1931/05/11 0117/31 2

Stammrechtssatz

Ein neues ärztliches Gutachten kann nur dann das Hervorkommen einer neuen Tatsache und gleichzeitig eines neuen Beweismittels bedeuten, wenn das frühere Gutachten als unrichtig dargetan, wenn also aufgezeigt wird, daß es auf unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen beruht oder mit einem in der Zwischenzeit etwa gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnis unvereinbar oder sonst auf Grund der Ergebnisse einer verlässlichen Untersuchung unhaltbar ist.

Beachte

y19052;